

Die „Weißeritz-Zeitung“ erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Preis vierteljährlich 1 R. 25 Pf., zweimonatlich 84 Pf., einmonatlich 42 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie die Agenten nehmen Bestellungen an.

# Weißeritz-Zeitung.

Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pf. die Spaltenzeile oder deren Raum berechnet. — Tabellarische und complicirte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingekauft, im redaktionellen Theile, die Spaltenzeile 20 Pf.

## Amtsblatt

für die königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, sowie für die königlichen Amtsgerichte und die Stadträthe zu Dippoldiswalde und Frauenstein

Verantwortlicher Redacteur: Carl Schue in Dippoldiswalde.

Nr. 65.

Donnerstag, den 7. Juni 1883.

48. Jahrgang.

### Bienenrecht.

Dem Reichstag ist ein Antrag in Gestalt eines Gesetzesentwurfs zugegangen, welcher ein ganz neues Gebiet zum Gegenstande der Reichsgesetzgebung machen will, — das Halten von Bienen. Zahlreiche Klagen, die sowohl vom Publikum, als auch von den Bienenzüchtern ausgingen, gaben hierzu den Anlaß. Den Entwurf durchweht das sichtlich Bemühen, diesen namentlich als Nebenbeschäftigung nicht unwichtigen Erwerbszweig und daher auch die fleißigen Bienen nach Möglichkeit zu hegen und zu schützen. Wir entnehmen dem Entwurf die nachfolgenden Bestimmungen:

Bienen auf seinem Eigenthum zu halten, ist einem Jeden erlaubt. Nießbrauchsberechtigte, Pächter und Miether sind zum Bienenbau ebenfalls berechtigt; die Miether indessen nur mit Einwilligung des Vermiethers.

Die Befugniß, Bienenvölker aufzustellen, kann durch eine polizeiliche Vorschrift dahin beschränkt werden, daß Bienenstände nach der Ausflugsseite hin von der Straße oder nachbarlichen Grundstücken bis zu 10 Meter entfernt oder, wenn sie näher stehen, von Gebäuden oder Einfriedigungen, Zäunen, Hecken bis zu 2½ Meter Höhe eingeschlossen sein müssen. Bei Aufstellung der nach der Heide, in Delaaten und Buchweizenfelder zur Tracht gebrachten Bienenvölker ist eine Entfernung von mindestens 200 Metern von der nächsten besetzten Jagd und von 25 Metern von Wegen und Viehtrieben einzuhalten. Bei Bleichen, Färbereien und Gerbereien dürfen neue Bienenstände nur in einer Entfernung von mindestens 50 Metern errichtet werden.

Das Eigenthum wird an Bienen im Allgemeinen nach den zivilrechtlichen Vorschriften erworben. Auf die aus einem Stocke ausziehenden Schwärme hat der Eigentümer des Mutterstocks ein ausschließliches Recht. Er kann den Schwarm auch auf fremden Boden verfolgen und einfangen, haftet aber dem Grundeigentümer, bez. Nutzungsberechtigten für allen bei dem Einfangen verursachten Schaden. Zieht ein von dem Eigentümer verfolgter Schwarm in eine fremde Wohnung, so darf ihn der Schwarmeigentümer herausnehmen und, wenn die Wohnung ausgebaut ist, auch die Waben zwecks Abfegens der Bienen ausbrechen, ohne zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.

Mehrere zusammengelagerte, verschiedenen Bienenwirthen gehörige Schwärme verbleiben bis zur Theilung im gemeinschaftlichen Eigenthum der Eigentümer der Mutterstöcke. Sondern sich die zusammengelagerten Schwärme selbst von einander, dann entscheidet über das Eigenthum der getrennten Schwärme das Loos. Wird der vereinigte Schwarm durch Ausfängen der Königinnen und gleichmäßige Zuschüttung der Bienen von den Imkern getheilt, dann entscheidet auch in diesem Falle das Loos über das Eigenthum an den getheilten Schwärmen. Widerspricht ein Theilhaber der Naturaltheilung, dann ist der Schwarm unter den Theilhabern zu versteigern. Der Erlös fällt den Theilhabern zu gleichen Theilen zu.

Herrenlose Schwärme, welche sich auf öffentlichen Plätzen, Straßen, an Ufern schiffbarer Flüsse oder an Eisenbahndämmen angelegt haben, werden Eigenthum desjenigen, welcher sie findet und in Besitz nimmt. Ziehen Roth-, Hunger- oder sogenannte Bettelschwärme in fremde besetzte Wohnungen ein, dann werden sie Eigenthum desjenigen, in dessen Wohnung sie eingelegt sind. Der bisherige Eigentümer kann weder deren Herausgabe noch Entschädigung verlangen.

Wer fremde Bienen — auch sogenannte Raubbienen — in Massen durch Wasser, Feuer, Dämpfe, Gift oder künstliche Vorrichtungen tödtet, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre bestraft. Auch hat er dem Eigentümer vollen Schadenersatz zu leisten.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu einem Monate wird bestraft:

1. wer Völker, Bienenwohnungen, Rähmchen, Honig

oder Waben, von denen er weiß, daß sie von der Faulbrut inficirt sind, anderweitig hingiebt oder verkauft;

2. wer auf seinem Bienenstande dergleichen Völker oder Waben aufstellt, oder faulbrütige Waben wissentlich liegen läßt;

3. wer es unterläßt, von der Faulbrut inficirte Wohnungen bei Seite zu schaffen, oder die Fluglöcher bis zur gehörigen Desinficirung solcher Wohnungen zu verschließen.

### Lokales und Sächsisches.

**Dippoldiswalde.** Wie uns mitgetheilt wird, hat das evangelisch-lutherische Landes-Konsistorium beschlossen, dem Kandidaten der Theologie Herrn Bernhard Haack aus Leisnig das hier vacante Diakonat bis zur Bestehung seiner theologischen Vahlfähigkeits-Prüfung zu vikariatweiser Verwaltung zu übertragen. Der Antritt desselben wird jedenfalls schon in nächster Zeit erfolgen.

Nächsten Sonntag, den 10. Juni, wird ein Extrazug von Hainsberg nach Schmiedeberg, zum Anschluß an den 11,10 Uhr Abends von Dresden abgehenden Zug abgelassen werden (s. Inserat in heutiger Nummer).

Nach Beschluß des Bundesrathes hat im laufenden Jahre in allen Bundesstaaten des deutschen Reiches eine Wiederholung der Aufnahmen zur Anbau-statistik stattgefunden. Diese Aufnahmen haben in derselben Weise wie im Jahre 1878 in allen Orts- und Landwirtschaftskundigen, bezüglich der Forsten und Holzungen aber durch Forstwirtschaftskundige zu erfolgen. Die nöthigen Formulare hierzu werden den Ortsbehörden in nächster Zeit durch die königl. Amtshauptmannschaft zugesendet werden und sind dieselben Seiten der Herren Bürgermeister und beziehentlich Gemeindevorstände nach Anleitung der aufgedruckten Vorschriften auszufüllen. Die ausgefüllten Formulare sind von einem Mitgliede des Stadtrathes und beziehentlich von dem Gemeindevorstande, sowie den zugezogenen Sachverständigen, zu unterzeichnen und spätestens bis zum 15. September an die königliche Amtshauptmannschaft einzusenden. Letztere aber wird, nachdem sich dieselbe von der vorschriftsmäßigen Ausfüllung und Unterzeichnung der sämtlichen Formulare Ueberzeugung verschafft hat, dieselben verordnungsgemäß an das statistische Bureau des königl. Ministeriums des Innern zurückgeben. Etwaige, von dem gedachten Bureau noch wahrgenommene Mängel werden den Herren Bürgermeistern beziehentlich Gemeindevorständen direkt mitgetheilt werden und sind mit thunlichster Beschleunigung abzustellen.

**Frauenstein, 5. Juni.** Im vorigen Monate wurden in die hiesige Sparkasse 24685 Mk. 21 Pf. in 205 Kassenposten eingelegt und 27255 Mk. 86 Pf. in 143 Kassenposten zurückgezahlt. Die Gesamteinnahme betrug in 287 Posten 48269 Mk. 69 Pf., die Gesamtausgabe in 195 Posten 41116 Mk. 4 Pf.

Das Stadtgeschenk wurde an 174 durchreisende Handwerksburschen verabreicht. Es erwuchs hierdurch der hiesigen Armenkasse eine Ausgabe von 17 Mk. 40 Pf.

Die am vergangenen Sonntage im Kohlandischen Gasthause stattgehabte Versammlung behufs Besprechung der zur Erlangung einer Eisenbahn sich nothwendig machenden Schritte war von gegen 200 Mann aus Stadt und Umgegend besucht. Nachdem die Versammlung durch eine kurze Ansprache des Einberufers, Herrn Lehrer Haupt, eröffnet war, legte er dar, warum man gerade jetzt Hoffnung hegen dürfe, vielleicht eine Eisenbahn zu erlangen, forderte die Versammlung auf, durch unermüdeliches Petiren das gewünschte Ziel zu erreichen zu suchen und für

die heutige Besprechung einen Vorsitzenden zu wählen. Die Versammlung bestimmte hierzu den Antragsteller. Hierauf verlas Herr Bergwerks-Rechnungsführer Frißsche eine von ihm für den hiesigen Gewerbeverein verfaßte Petition an das Finanzministerium bezüglich des Eisenbahnbaues. In derselben wird die hohe Staatsregierung gebeten, statt der Linie Bienenmühle-Landesgrenze die Linie Lichtenberg-Frauenstein-Landesgrenze erbauen zu lassen und sind die Gründe hierfür in der Petition angegeben. Einige Herren empfahlen auch die Linie Frauenstein-Niederbobrisch-Rosfen. Die Versammlung beschloß, zunächst die Frißsche'sche Petition beizubehalten, die Staatsregierung aber zugleich durch einen Zusatz zu jener Petition zu bitten, Frauenstein und Umgegend durch Erbauung der Linie Frauenstein-Niederbobrisch-Rosfen in's Eisenbahnnetz mit aufzunehmen, falls die Abzweigung von Lichtenberg nach Frauenstein-Landesgrenze nicht berücksichtigt werden könne. Die Versammlung wählte hierauf ein provisorisches Komitee, welches die Bahnan gelegenheit von nun an nicht wieder aus den Augen verlieren und das allgemeine Interesse hierfür stets wachhalten soll. Man bestimmte zu diesem Komitee außer dem Herrn Bürgermeister Grohmann und Herrn Lehrer Haupt von hier, die Herren Vorstände der in Frage kommenden Gemeinden, sowie die Herren Pastoren Sommer-Burkersdorf und Ruhler-Niederbobrisch. Dem erwähnten Komitee ist es freigestellt, aus den verschiedenen Gemeinden sich noch durch solche Herren zu verstärken, welche sich für die erwähnte Angelegenheit interessieren. Die Versammlung wurde mit dem Wunsche geschlossen, daß die Bemühungen jener Herren den erwünschten Erfolg haben möchten. Herzliches Glückauf!

**Dresden.** Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und währen bis zum 15. Septbr. Während dieser Zeit werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Feriensachen sind: Strafsachen, Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen, Reß- und Marktsachen, Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückbehaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen; ferner Wechselsachen, Kaufsachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird. Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie einer besonderen Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende. Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht Ferienenate gebildet werden. Auf das Mahn-, das Zwangsvollstreckungs- und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Die Delegirten-Konferenz der deutschen Gewerkekammern bez. der deutschen Handels- und Gewerkekammern ist am 4. Juni in Dresden im Saale der Dresdener Kaufmannschaft zu ihrer ersten Sitzung zusammengetreten. Vertreten sind außer den 5 sächsischen Gewerkekammern (Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zittau und Plauen) Bayern, Württemberg und die drei Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen.

**Freiberg.** Für die voraussichtlich nur kurze Zeit währende und gegen Ende dieses Monats beginnende Sitzung des Schwurgerichts sind aus der Dippoldiswaldaer Gegend als Hauptgeschworene die Herren Stadtrath G. L. Hamann in Rabenau und Vorwerksbesitzer H. Kästner in Reinberg ausgelooft worden.

### Tagesgeschichte.

**Berlin.** Der Reichstag wird gegen Ende dieser Woche, wahrscheinlich am Sonnabend, bis zum Herbst vertagt werden. Vor der Vertagung wird die Berathung des Budgets im Plenum überhaupt nicht mehr